

Frühmittelalterliche Pfarrkirchen und Pfarreinteilung in römisch-fränkischen und italienischen Bischofsstädten.

Von H. K. Schäfer.

Bis vor kurzem war es noch eine allgemeine, wissenschaftlich von keiner Seite bestrittene Annahme, dass die Entstehung der Pfarrkirchen (Kirchspiele) in den Städten frühestens im 11. Jahrhundert eingesetzt und erst im 12. und 13. Jahrhundert grössere Ausdehnung gewonnen habe. Vorher sei in allen bischöflichen Städten die Kathedrale der einzige Ort gewesen, an welchem die Sakramente gespendet werden konnten, und die Bischofsstadt habe mit ihrer nächsten Umgebung (den Suburbien) einen ungeteilten Pfarrsprengel gebildet.¹ Man hat sich hierbei, wie mir scheint, einerseits zu sehr von der Betrachtung italienischer Verhältnisse leiten lassen, wo die überaus zahlreichen und meist kleinen Bischofsstädte vielfach erst in später Zeit eine Kirchspielseinteilung benötigten,² andererseits hatte man die rein

¹ Vgl. Hinschius, *K. R.* II, 279; Philipps, *K. R.* VI, S. 37; Richter, *K. R.* S. 463, 5; Hergenrötner-Kirsch, *K. G.* I, 311; Zorell im *Archiv f. Kath. K. R.* 1902 f.; Hauck, *K. G.* IV 19 ff. 28 f. Godfried Kurth in seinem *Notker von Lüttich* (1905) S. 166. Keussen, *Untersuchungen zur älteren Topographie und Verfassungsgesch. von Köln*, 1901, Seite 45 (Sonderabdruck aus *Westd. Ztschr.* 1901), welcher jedoch seit der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts die seelsorgerliche Bedienung der Suburbien von der altstädtischen getrennt sieht. Imbart de la Tour *les paroisses rurales* etc. Paris 1900 p. 120 ss.) hat freilich die Möglichkeit des Vorhandenseins mehrerer Pfarrkirchen sogar in einer «villa» nachgewiesen.

² Man beruft sich mit Hinschius meist auf M. Lupi, *de parochiis ante annum Chr. millesimum*, Berg. 1788; L. Nardi, *dei parochi 1829*; Muratori, *antiquitates* 6, 359. Ueber die durch die zahlreichen Bischofssitze vereinfachte Seelsorge vgl. Sägmüller, die Entwicklung des Archipresbyterats etc. p. 69. Zu der Menge der italien. Bischofsstädte vgl. neuerdings A. Groner, *die Diözesen Italiens von der Mitte des 10. bis zum Ende des 12. Jahrh.* Freiburg 1904 und P. M.

deutschen Gründungsstädte im Auge, wo sich ein städtisches Leben erst in staufischer und nachstaufischer Zeit entfaltete, schliesslich waren die älteren Parochialverhältnisse noch nicht auf Grund neuer Quellenpublikationen genauer untersucht worden. Manche Forscher haben freilich wenigstens in Alexandrien, Konstantinopel und Rom eine Pfarreinteilung für weit frühere Zeit anerkannt.¹

Es bedarf wohl kaum des Hinweises, wie sehr die Frage nach Entstehung der städtischen Kirchspiele von Bedeutung ist nicht

Baumgarten, *Kirchliche Statistik*, Wörishofen 1905, S. 51 ff. Wir werden unten sehen, dass auch für manche italienische Städte, ganz abgesehen von Rom, eine frühere Entstehung der Stadtpfarreien angenommen werden muss.

¹ Thomassin, *vetus et nova ecclesiae disciplina* 22 n. 1 ff., Binterim, *Denkwürdigkeiten* I 1, 537. Möller, *K. G.* I S. 337. Philipps, *K. R.* 6, 37 und 84 (nur für Rom). Es ist mir nicht recht verständlich, warum Hinschius (*K. R.* I S. 311 f. und II S. 278) angesichts der gewissen Nachricht des Liber Pontificalis „Marcellus . . . 25 titulos in [urbe] Roma constituit, quasi diocesis propter baptismum et penitentiam et sepulturas martyrum“ wenigstens für die Zeit der Entstehung des L. P. (5.—6. s.) das Vorhandensein von Kirchspielen in Rom bestreitet. Denn dort werden die hauptsächlichsten Merkmale der Pfarrkirchen (Seelsorge, Sprengel, Tauf- und Begräbnisrecht) vorausgesetzt. Er meint, man könne die Priester dieser Titelkirchen nicht als Pfarrer bezeichnen, einmal, weil sie nur als Stellvertreter des römischen Bischofs erschienen, welcher der ordentliche Hirt der römischen Gemeinde sei, aber nicht überall zelebrieren könne — dieser Einwand würde noch heute und für jede andere Bischofsstadt erhoben werden können, mit dem gleichen Recht, und doch zweifelt niemand an dem Vorhandensein wirklicher Kirchspiele mit eigenen Pfarrgeistlichen, hier wie dort. Im übrigen sei auf die Bulle Leos IV von 853 (Mansi, *conc.* 14, 1026) verwiesen, durch welche der Kardinalpriester Anastasius von der Titelkirche s. Marcelli abgesetzt wurde, weil er sich von seinem Kirchspiel (sua parochia) gegen die Pflicht des Seelsorgers längere Zeit entfernt hatte. Der zweite Haupteinwand von Hinschius gegen das Vorhandensein von Stadtpfarreien in Rom und Alexandrien (und damit auch in anderen Bischofsstädten), dass nämlich ein Pfarrzwang nicht nachzuweisen sei, ist ebenso wenig stichhaltig. Denn einerseits wird durch die für Rom ausdrücklich bezeugte Einteilung der Stadt in Parochien ein gewisser Pfarrzwang notwendig vorausgesetzt (vgl. mein *Pfarrk. und Stift* § 9) und wenn sich andererseits ergeben würde, dass man noch in jener älteren Periode hier und in anderen Bischofsstädten die Kathedrale als Pfarr- und Mutterkirche der ganzen Stadt ansah und bei gewissen hohen Festen dort zusammenkam, so wäre dadurch noch nichts gegen das Vorhandensein von vollbürtigen Stadtpfarreien neben der Kathedrale entschieden. Denn es ist eine schon anderweitig betonte Tatsache, dass gegenüber der Kathedrale jeglicher Pfarrzwang, sogar für die Gesamtdiözese fortfiel noch zu einer Zeit, als das Pfarrsystem nicht nur auf dem Lande sondern auch in den Städten völlig ausgebaut war (a. a. O. S. 82, 1 vgl. auch unten S. 33). Für Rom insbesondere gilt bis heute der Pfarrzwang gegenüber der Lateranbasilika und S. Peter bei Taufe und Osterpflicht aufgehoben. Für diese Stadt ist übrigens noch neuerdings das Vorhandensein von Pfarrkirchen im 4. und 5. Jahrhundert nachgewiesen worden von Jos. Zettinger in *Röm. Quartalschr.* 1902 S. 326 ff. Derselbe hält jedoch ausdrücklich die römischen Verhältnisse für eine Ausnahme

nur für die Kirchen- und Rechtsgeschichte, sondern auch für die Erkenntnis der Entwicklung der Stadtverfassung, namentlich hinsichtlich der städtischen Sondergemeinden.¹ Für Deutschland kommen in erster Linie die römisch-fränkischen (alamannischen) Bischofssitze in Betracht, welche in der städtischen Entwicklung an der Spitze stehen.²

Nachdem von mir bereits in der angezogenen Arbeit durch gelegentlichen Hinweis auf mehrere unter ihnen das Vorhandensein von Stadtpfarreien in älterer Zeit für den kundigen Leser angedeutet wurde,³ mag hier die Zusammenstellung einer Reihe von römisch-fränkischen Städten Deutschlands und Frankreichs erfolgen, in welchen mehr oder weniger deutliche Spuren jener frühen Entwicklung nachweisbar sind. Zur Unterlage unserer Forschung müssen wir einerseits die Feststellung der Merkmale einer frühmittelalterlichen Pfarrkirche nehmen, andererseits die Entwicklung der Bischofsstädte, soweit sie uns aus bisherigen Forschungen bekannt ist. Vergewissern wir uns kurz beides: Die wesentlichen Voraussetzungen der Pfarrkirche sind gegeben, wenn das betreffende Gotteshaus eigenes Vermögen besitzt und einen oder mehrere (Welt-) Geistliche für die Ausübung der Seelsorge. Ist dazu ein Taufbrunnen (baptisterium) oder (bei einer Nichtklosterkirche) eine Begräbnisstätte (cimiterium, sepultura) nachweisbar oder das Zehntrecht, so steht die Pfarrwürde der Kirche ausser Zweifel. In manchen Fällen fehlte das Begräbnis- oder das Taufrecht, ohne dass dadurch ihr parochialer Charakter beeinträchtigt wurde.⁴

Ein wichtiger Hinweis für den Pfarrcharakter eines Gotteshauses

¹ Vgl. J. Flach, *les origines de l'ancienne France* (1893) p. 373. Wie sich die städtischen Sondergemeinden eng an die Kirchspielsgemeinden angelehnt haben, sieht man besonders deutlich in Köln und Metz (für letzteres vgl. Wolfram in *Lothring. Jahrb.* 1893 p. 34 ff., für ersteres Keussen in *Westd. Zeitschr.* 1901 p. 74 ff.)

² Unter ihnen befinden sich die bis zum Ende des 11. Jahrhunderts einzigen wirklichen, ummauerten Städte, vgl. S. Rietschel, *Das Burggrafentum* 1905 p. 322 ff. G. v. Below, *Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum* p. 3 u. 6

³ Für Worms p. 201, 2, für Metz p. 136, für Köln p. 139 f. Vergl. die treffliche Einleitung K. Beyerles zu dessen *Geschichte des Chorstiftes S. Johann in Konstanz* (Freib. Diözesanarchiv 31 f.).

⁴ Vgl. *Pfarrkirche und Stift* § 3–10, bes. S. 9 und 19. Weitere Beispiele dafür, dass die Angehörigen verschiedener Parochien sich bei der Mutterkirche die Taufe spenden lassen müssen, kennt Sägmüller a. a. O. p. 78.

ist auch dann vorhanden, wenn dasselbe einem Kloster und namentlich einer Kollegiatkirche vom Bischof oder vom König übertragen wird, wie es meist heisst: um den Unterhalt der fratres oder sorores zu verbessern. Dann war es zuvor in der Regel bischöfliche oder königliche Eigenkirche mit selbständigem Bezirk, hinfort wurde der Seelsorger von dem betreffenden Stift gestellt, wohingegen das Einkommen der Pfarre zum guten Teile der nunmehrigen Mutterkirche zukommen sollte.¹

Die äussere Entwicklung der Städte ist im einzelnen auf sehr verschiedene Weise erfolgt. Doch kann man in der Regel in den aus Römerstädten und Kastellen hervorgegangenen Bischofssitzen zunächst die *civitas* (*urbs*, *castellum*, *castrum*, Burg) von Marktansiedlung und Suburbien unterscheiden.² Die *civitas* oder Altstadt setzt sich dann bei grösseren Orten vielfach zusammen aus dem Domgebiet, dem *Palatium* (der *arx* im engeren Sinne) der weltlichen Herrschaft (oder ihrer Vertreter)³ und den Quartieren der Altbürgerschaft.⁴

In der Regel wohl finden wir in der (deutschen) Marktansiedlung oder im einzelnen Suburbium frühzeitig einen oder mehrere besondere Pfarrsprengel, meist im Anschluss an eine Kollegiatkirche oder als Unterpfarren der Kathedrale. Die Altstadt hat in kleineren Römerkastellen am längsten ihre parochiale (und bürgerliche) Einheit-

¹ Ebd. S. 151 ff. Wie sehr die Sprengelabgrenzung Voraussetzung bei Schenkungen von Kirchen war, zeigt Müller, *Cartular von Utrecht* S. 100, wo der Bischof gesteht, das Einkommen mehrerer von Karl Martell an Echternach geschenkter Kapellen sei deshalb von den Bischöfen nicht abgeliefert worden, weil [angeblich] die betreffenden Gotteshäuser damals noch keinen Sprengel (*terminatio*) besessen hätten. Jetzt (1060) tritt der Bischof das Halbscheid der Kirchen an Echternach ab. Vgl. auch unten S. 33, 2. Das mir bisher bekannt gewordene früheste Beispiel der ausdrücklichen Schenkung einer Stadtparochie an ein Kloster ist für Toul lange vor 838 gegeben (vgl. unten S. 37 f.), doch müssen in Mainz und Paris um dieselbe Zeit, wenn nicht schon früher ähnliche Schenkungen vorgenommen worden sein (vgl. die weiteren Ausführungen bei den betr. Städten).

² Vgl. Beyerle a. a. O. S. 5 f. G. Kurth, a. a. O. 146. Oft freilich liegt die Marktansiedlung völlig innerhalb der alten Römermauer, wie in Mainz und Trier.

³ Vgl. Flach a. a. O. p. 243 und *Niederrhein. Annalen* 74 p. 69.

⁴ So z. B. in Köln und Paris. Die alte (römisch-germanische oder römisch-gallische) Bevölkerung ist wohl in vielen Städten auch nach Ausbreitung der fränkischen Herrschaft sesshaft geblieben, vgl. Wolfram im *Lothringer Jahrbuch* 9 p. 153, 2. Ausnahmen bilden aber sicher nicht nur Trier und Mainz. Wie innerhalb einer Bischofsstadt (*infra castrum*) noch eine besondere *arx* vom weltlichen Herrn errichtet wird, zeigt anschaulich Flodoard, *hist. eccl. Rem.* IV c. 24 für Laudunum.

lichkeit unter der Bischofskirche bewahrt. In grösseren Städten dagegen scheinen ähnlich wie in Rom, Alexandrien und Konstantinopel schon in sehr alter Zeit einzelne Stadtkapellen mehr oder weniger parochiale Selbständigkeit erlangt zu haben, so zwar, dass sich vielfach die herrschaftliche Eigenkirche der Burg im engeren Sinn (die Pfalzkapelle) zuerst als besonderer Pfarrbezirk erkennen lässt. Zu welchem Zeitpunkt freilich die Kirchspielseinteilung der Altstadt einsetzte, ob noch in der geordneten römischen Periode oder erst in Karolingischer Zeit, ist, soviel zu sehen, in keiner der römisch-fränkischen Bischofsstädte mehr festzustellen. Sobald die Quellen reichlicher fliessen, sind die betreffenden Gotteshäuser in der Regel schon als lang vorhandene Parochien zu erkennen.

Die Entwicklung ist in jenen alten Städten des römisch-fränkischen Gebietes allem Anscheine nach so erfolgt, dass manche Stadtkirchen mit den zugehörigen Bezirken allmählich die Pfarrechte erwarben,¹ andere aber (namentlich Kollegiat-Kirchen) sie gleich bei ihrer Stiftung erhielten. Sehen wir uns zunächst die einzelnen Orte genauer an, soweit es die für jene ältere Periode recht spärlichen Quellen gestatten: die kleineren zuerst, dann die grösseren Städte. Zum Schlusse werden wir mit dem Befunde die Verhältnisse in einigen italienischen Städten vergleichen und dann allgemeinere Einwände gegen das Vorhandensein von Stadtpfarreien in der früheren Zeit auf ihre Stichhaltigkeit prüfen.

In Konstanz bestand neben dem Kathedralsprengel der Bischofsburg die Parochialkirche s. Stephan in der bürgerlichen Niederlassung schon im 9. Jahrhundert. Die weitere Unterteilung der anwachsenden Stadt in Pfarrbezirke ist noch in der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts erfolgt.²

In Basel finden wir ausser der Kathedrale s. Marien noch 2 ältere Parochialkirchen: s. Martin *infra muros*³ und s. Theodor in Basilea inferiore.⁴ Die von der Kathedrale abhängige Parochie

¹ Vgl. die treffliche Bemerkung von U. Stutz (*Gött. gel. Anz.* 1904, 1 S. 21,2), „dass nicht die pfarrlichen Rechte die Pfarrei, sondern umgekehrt diese bei weiterem Ausbau jene nach sich gezogen haben“.

² K. Beyerle im Freiburger Diözesanarchiv 1903: *Geschichte des Chorstifts S. Johann* p. 6 f.

³ *Baseler Urkb.* I p. 9ss. Sie wird 1083 dem neu gestifteten Kloster S. Alban überwiesen (ebd. Nr. 14), ihr Sprengel ebd. Nr. 31 a. 1147 erwähnt.

⁴ 1083 ebenfalls S. Alban überwiesen.

s. Peter infra muros geht ebenfalls in ältere Zeit zurück.¹ Aus dem 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts hingegen stammen die Sprengel von s. Alban in der Vorstadt² und s. Leonhard in der Altstadt.³

Für Worms hat man die (unächte) Urkunde Bischof Burchards von 1016⁴ so verstanden, als ob damals erst eine förmliche Einteilung der Stadt in 4 Kirchspiele erfolgt sei.⁵ Bei genauerem Zusehen aber ergibt sich, dass man sich zur Zeit der Anfertigung der Urkunde im 12. Jahrhundert die 4 Parochien bei Gründung des Paulustiftes zu Beginn des 11. Jahrhunderts schon vorhanden dachte als bischöfliche Unterkirchen der Kathedrale und dass eine von ihnen, die „quarta parochia civitatis“ s. Robert, der unmittelbar daneben errichteten Kollegiat-Kirche s. Paul vom Bischof zugeteilt wurde, ähnlich wie die Parochie s. Magnus dem Andreasstift⁶ und s. Lambert seit 1213 dem Martinsstift überwiesen war.⁷

In Speier ist aus Mangel an älteren Quellen über eine frühere Parochialeinteilung nichts mehr festzustellen. Jedenfalls bildete auch hier die Altstadt mit dem Mariendom⁸ einen besonderen Bezirk neben der Marktansiedlung in der villa Spira.⁹ In der letzteren befand sich schon in der Merowingerzeit die Kollegiatkirche s. Germanus mit selbständigem Vermögen.¹⁰

Eine ähnliche Wahrnehmung machen wir in Utrecht. Die Doppelkathedrale s. Salvator (-Marien), s. Martin erhob sich infra muros in dem Römerkastell, in welchem bereits für das 7. Jahrhdt.

¹ Ebd. p. 64 a. 1219.

² Ebd. Nr. 10 und 31.

³ Ebd. 21 und 26.

⁴ Boos, *Urkb. der Stadt Worms* I 27 vgl. Nr. 67 a. 1080. Wenn auch jene Urkunde erst im 12. Jahrh. entstand, so ist doch die Tatsache der Gründung des Paulusstiftes durch B. Burchard, sowie die Ueberweisung der Parochialkirche S. Robert an dasselbe hinlänglich bezeugt. Ueber die Fälschung s. Rodenberg im *Neuen Archiv* 1900 p. 489 ff.

⁵ Boos, *Städtekultur* I 283 ff. Falk im *Archiv für kathol. K. R.* 1892 p. 262 ff.; Kelleter, *Meissenfestschr.* S. 582.

⁶ Baur, *Hess. Urkb.* II 6 (1141).

⁷ Boos *Urkb.* I 117.

⁸ *Speierer Urkb.* I 2 und 3 (7. und 8. Jahrh.): „ecclesia domne Marie vel domni Stephani“, später nur noch S. Marien genannt.

⁹ Ebd. Nr. 6 (969).

¹⁰ Beyer, *Urkb.* II 62. Die Kollegiatkirchen S. Guido und Allerheiligen finde ich zum Jahre 1220 erwähnt (*Speierer Urkb.* Nr. 32 f.), aus den betreffenden Urkunden geht jedoch hervor, dass jene bereits auf ein längeres Bestehen zurückblickten,

ein christliches Gotteshaus nachweisbar ist.¹ In den Suburbien, welche erst im 12. Jahrhundert durch gemeinsame Mauer mit der Altstadt verbunden wurden, finden wir die Kollegiatkirchen s. Johann Baptist, s. Peter u. a., von denen sich die erstere durch ihr Patrozinium sicher als Taufkirche erweist.²

In Bonn, welches ursprünglich der Sitz eines Chorbischofes war³, finden wir schon in Karolingischer Zeit ausser der Pfarrkirche Dietkirchen im ehemaligen Römerkastell die Kollegiat- und Mutterkirche s. Cassius in der fränkischen Marktansiedlung (villa).⁴ Auch eine der (später) städtischen Unterpfarrrkirchen s. Remigius ist 795 mit eigenem Vermögen bezeugt.⁵

In Strassburg können wir aus dem urkundlichen Material deutlich zwischen Suburbien und Altstadt unterscheiden. In jenen liegen die beiden Parochialkirchen Alt s. Peter und s. Aurelien. Erstere wurde von der Kathedrale aus besetzt.⁶ Sie muss schon vor 1031 vorhanden gewesen sein, da in diesem Jahre Ne u s. Peter gestiftet wurde.⁷ Die Pfarrkirche s. Aurelien ward von Bischof Ruodhard (933-950) mit ihrem Pfarrpriester Vvalzo dem Thomasstift unterstellt und von Bischof Otto zum förmlichen Patronat von s. Thomas bestimmt⁸. In der Altstadt finden wir ausser der Marienkathedrale noch s. Arbogast von dem gleichnamigen Bischof (um 600) erbaut, im 11. Jahrhdt. von B. Hezil erweitert und zur Kollegiatpfarre erhoben⁹. Wie an zahlreichen Stiftskirchen, ward auch hier der Custos mit der Seelsorge des Pfarrsprengels betraut.¹⁰ Die basilica s. Crucis infra muros erscheint in

¹ Müller, Cartular vom Stift Utrecht Nr. 2 ff. a. 726 ff. und Brief des Bonifatius an Stephan II bei Hartzheim I p. 92.

² Müller a. a. O. S. (1075—1099). Vier Pfarrkirchen von Utrecht werden 1204 erwähnt (ebd. p. 253). 46 5).

³ *Urkk.* von 842 und 847 im *Neuen Archiv* 13 p. 154 und 157 (ed. Perlbach Nr. 9 und 16): Theigenbertus choriepiscopus et prepositus.

⁴ Pick, *Gesch. der Stiftskirche zu Bonn* 1884. Ferner *Pfarrk. und Stift* p. 39, 2 und p. 203. Aus der Publikation Perlbachs geht deutlich hervor, dass S. Cassius vor der Altstadt (civitas, castrum) im Suburbium (villa) lag, vgl. bes. Nr. 59, 10, 16, 25.

⁵ Perlbach, Nr. 19, 24.

⁶ *Strassb. Urkb.* I 208, 259.

⁷ Ebd. Nr. 53. 1132 ist ecclesia s. Petri *senioris* bezeugt (ebd. zu dem betr. Jahre.)

⁸ Ebd. Nr. 52. Der alte Sprengel von S. Aurelien 1182 erwähnt.

⁹ Ebd. Nr. 93.

¹⁰ Ebd. 415 vgl. *Niederrhein. Annalen* 74 p. 166 ff.

einer im 11. Jahrhdt. entstandenen Urkunde schon mit Pfarrsprengel und Zehnten (terminis et decimis) versehen.¹ S. Thomas, von Bischof Adalnoch zu Anfang des 9. Jahrhunderts als einfache Kirche gegründet und dotiert, ward von Bischof Richwin (916-32) zur Kollegiatpfarre erhoben,² ihr Pfarrsprengel unterstand ebenfalls dem *custos canonicus*. 1128 wurde s. Nicolai als Tochterpfarre abgezweigt.³ Dann finden wir aus merowingischer Zeit noch die von Herzog Adalbert innerhalb der Altstadt gegründete Kirche des Nonnenstiftes s. Stephan mit 4 Priesterkanonikern, eigener Vermögensverwaltung und besonderer Immunität.⁴

In der Stadt Mainz lassen sich innerhalb des Umkreises der Römermauer um das Jahr 800 über ein Dutzend Kirchen ausser der Kathedrale nachweisen und zwar mit eigenem Vermögen (Grundbesitz).⁵ Eine von ihnen, die noch heute in der Altstadt vorhandene Pfarrkirche s. Quintin wird durch die Erwähnung des „*cimiterium s. Quintini martiris*“ als Parochialkirche charakterisiert.⁶ Sie war Tochterkirche der Kathedrale.⁷

Ein anderes Gotteshaus, s. Lamberti, ebenfalls in der Altstadt gelegen, war mit seinen Besitzungen und Einkünften dem Kloster Lorsch zugehörig, ganz so, wie gleichzeitig und in späteren Jahrhunderten einzelne Pfarrkirchen einem Stifte inkorporiert erscheinen.⁸ Ferner befand sich in Mainz eine königliche Eigenkirche s. Christoph mit Parochialrecht, sie wurde 893 von König Arnulf der Abtei Maximin in Trier geschenkt, damit die Brüder aus den Einkünften der Kirche

¹ Ebd. Nr. 25. Die Urkunde unächt, von 845 datiert, aber ihre Entstehung im 11. Jahrhundert zeigt, dass man damals die Kirche als alte Institution ansah. Die Oblationen der Gläubigen waren so zahlreich, dass B. Burchard den 10. Teil davon dem Strassburger Hospital überwies (Ebd. Nr. 90).

² Ebd. 52 p. 43 ss.

³ Ebd. 119.

⁴ Ebd. 25 aus dem 11. Jahrh. nach älteren Vorlagen.

⁵ Aus Dronke, *Codex diplom. Fuldensis*, und aus dem *Codex diplom. Laur. shamensis*. Vergl. *Pfarrkirche und Stift* p. 136.

⁶ *Codex Laurensis*. 1976 II p. 346 vgl. Rettberg *K. G.* I 582 und Schaab, *Geschichte der Stadt M.* II 160.

⁷ Der Dompropst hatte noch im 14. Jahrh. das Patronat. Vatik. Archiv, Reg. Avin. 158 fol. 107 ss.

⁸ Dronke 65 und 403. Vgl. Rettberg *K. G.* I p. 582,5. Das Kloster Tegernsee besass um 804 in der Diözese Freising 12 Taufkirchen, vgl. U. Stutz, *Benefizialwesen* I p. 213.

Nahrung und Kleidung erhielten.¹ Es muss also auch in Mainz schon in karolingischer Zeit die Bildung der Kirchspiele begonnen haben. Wir hören nichts von Kompetenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Stadtkirchen über die Oblationen, Exequien etc. der Gläubigen. Diese wären aber unvermeidlich gewesen, wenn der Sprengel oder, um ein modernes Wort zu gebrauchen, die Interessensphäre besonders jener nach auswärts verliehenen Pfarrkirchen nicht genau bestimmt war.²

Aehnlich wie zu Mainz s. Christoph, so war in Maastricht das alte Servatiusstift eine königliche Eigenkirche mit besonderem Pfarrbezirk und Pfarrgerichtsamt unabhängig von der (ehemaligen Cathedral-) Pfarre s. Marien. Kaiser Lothar musste 1132 diese ihre Gerichtsamt „quam antea 300 annis et eo amplius in quiete et silentio tenuerat“ gegen Uebergriffe des Propstes von s. Marien schützen und erneuern.³ Schon König Arnulf hatte s. Servatius dem Dom von Trier überwiesen.⁴ Sie muss also in der Tat damals bereits ein besonderes Kirchspiel neben der Mutterparochie s. Marien gebildet haben.

In Trier war das von der Römermauer umgrenzte Gebiet nur zum kleineren Teil bebaut.⁵ Die Seelsorge hätte von der Cathedralpfarre s. Marien aus allein versehen werden können. Gleichwohl erweist sich die ecclesia s. Laurentii ad palatium durch ihren frühchristlichen Friedhof als uralte Parochialkirche. Sie war von Kaiser Valentinian bei seinem Palast gegründet und wahrscheinlich noch späterhin königliche Eigenkirche geblieben.⁶

Die Pfarrkirche der Trierer Marktansiedlung im engeren Sinne, s. Gangulph, welche schon durch ihr merowingisches Patrozinium

¹ Beyer, *Urkb.* I 133. Der Besitz der Pfarrkirche S. Christoph von Papst Innocenz II bestätigt. Gudon, *Cod. dipl.* III 1000. Vgl. auch Schaab, a. a. O. S. 2, 162.

² Als z. B. die Stephanskirche in Nachtsheim von Erzb. Hetti von Trier (819—847) dem Martinsstift überwiesen wurde, stellte man deren Sprengel ausdrücklich fest (Beyer, *Urkb.* I 178. Vgl. ferner den wichtigen Parochialstreit von Toul (unten).

³ Franquinet, *Oorkonden en Beschieden van het Kapittel van O. L. Vrouwekerk te Maastricht*, 1870 Nr. 1 und 4.

⁴ Beyer, *Urkb.* I 144. Dass sie noch weit älter ist, zeigt ihre Erwähnung zum Jahre 779 in Lac. *Urkb.* I 1.

⁵ Vgl. die von Lehner entworfene Karte in *Westd. Ztschr.* 15 und Riet-schel, *Markt und Stadt* p. 30 1.

⁶ *Westd. Ztschr.* 10 p. 247 ff. Friedrich, *K G.* II p. 219. Beyer, *Urkb.* II p. CCXI.

auf frühe Gründung hinweist, erscheint im 10. Jahrhundert mit selbständigem Besitz.¹

In Metz vermögen wir ausser den Suburbien noch 3 Teile der civitas zu unterscheiden: die Oberstadt (urprünglich keltisch), die Unterstadt mit der Kathedrale und das Gebiet der königlichen Eigenklöster s. Peter und Glodesinde (Glossinde). Die Anzahl der Gotteshäuser in der Altstadt wie in den Suburbien muss schon in der Merowingerzeit eine recht stattliche gewesen sein. Namentlich empfängt man aus der ursprünglichen Regel Chrodegangs diesen Eindruck, in welcher ausser den 4 Kirchen des Domgebietes noch eine Reihe von „ecclesiae“ und „stationes (publicae)“ mit höherem und niederem Klerus vorausgesetzt werden.² Dieselbe Vorstellung erweckt in uns die Geschichte der Metzger Bischöfe von Paulus Diaconus,³ wie schon ein Brief des Majordomus Gogo an den Bischof Peter um 568 auf mehrere grössere Gotteshäuser von Metz schliessen lässt.⁴

Von den Kirchen der Suburbien gehen S. Pierre aux Arènes und S. Aposteln, welches später nach dem dort beigesetzten h. Bischof Arnulf genannt wurde,⁵ sicher in die frühmerowingische,⁶ wenn nicht noch in die römische Zeit zurück. S. Arnulf war bis ums Jahr 940 eine Kollegiatkirche von Weltgeistlichen⁷ mit Sepulcralrecht⁸ und

¹ Beyer I 226 a. 966: Otto I beschenkt s. Gangulph.

² Vgl. besonders c. 8, 21 und 34.

³ Scr. 2 besonders p. 262, 13.

⁴ M. Germ. Ep. III p. 134 f., es werden darin eine Reihe von Grüßen bestellt an Theodulfum s. Domitiani abbatis similem und reliquos abbates. Zu dem Titel abbas vgl. die Anm. 54.

⁵ Ein Vorgang, der sich besonders für die merowingische Zeit in der Umnennung einer grossen Zahl von Kirchen nach den in ihnen beigesetzten Heiligen wiederholt; vgl. Schäfer, *Pfarrk. u. Stift* p. 138, 4.

⁶ Vgl. F. X. Kraus, *Kunst und Altertum in Lothringen* p. 715. Ueber das hohe Alter von s. Arnulf vgl. Müsebeck in *Metzer Jahrb.* 1901 p. 165 ff.

⁷ Damals wurde sie von B. Adalbero I, anscheinend einem allgemeinen Zuge der Zeit entsprechend, in ein Benediktinerkloster umgewandelt, vgl. Müsebeck a. a. O. p. 172 ff. Ganz ähnlich ward Gross S. Martin in Köln im 10. Jahrh. vom Erzb. Everger in ein Benediktinerkloster verwandelt (vgl. *Mon. Germ. Scr.* 4 p. 77); auch Echternach erweist sich für das 9. und 10. Jahrh. als Kanonikatkirche (*Pfarrk. u. Stift* p. 126, 5). Die urkundl. Stellen, welche das Vorhandensein von Weltgeistlichen in s. Arnulf bezeugen, hat Müsebeck a. a. o. S. 168 ff. zusammengestellt. Wenn die dortigen clerici canonici im 9. Jahrhundert mitunter als fratres, ihr Leiter als abbas, ihre basilica als monasterium erscheint, so entspricht das durchaus den Beobachtungen, welche man zur gleichen Zeit in anderen Kollegiatkirchen macht, vgl. meine Nachweise a. a. O. p. 111, 125 ff. p. 4, 1.

⁸ Arnulf wird bereits 643 darin beigesetzt M. G. *Scr. rer. Merow.* II p.

eigenem Vermögen¹ Ohne Zweifel hat zu ihr ein besonderer Pfarrsprengel gehört.² In der suburbialen Villa, que dicitur ad basilicas, sind im 11. Jahrhundert sogar 4 Pfarrsprengel nachweisbar.³ Von den übrigen suburbialen Pfarrkirchen⁴ gehen s. Simplicius,⁵ s. Andreas,⁶ wahrscheinlich auch s. Gangolph, s. Viktor,⁷ s. Georg⁸ und s. Benignus in die ältere Zeit zurück.

In der Oberstadt (Keltenstadt) finden wir die Parochialkirche (Kollegialpfarre) s. Crucis (heute s. Croix) bereits im 7. Jahrhd. bezeugt.⁹ Ob auf der entgegengesetzten Seite der Altstadt die königlichen Frauenstifter s. Glossinde¹⁰ und s. Peter,¹¹ beide aus der Merowingerzeit, Pfarrgerechsamte hatten, könnte man im Blick auf andere königliche Nonnenstifter annehmen, möglicherweise bildete aber die nahe Pfarrkirche s. Martin in Curtis den parochialen Mittelpunkt dieses Bezirkes.

Von den zahlreichen Pfarrkirchen der Unterstadt mit den 4 von Chrodegang erwähnten Gotteshäusern der Domimmunität (s. Marien,

426 ff., ferner Herzog Drogo um 700, Hildegard, Gattin Karls des Gr., und drei ihrer Söhne etc.

¹ Vgl. Müsebeck a. a. O. p. 204 ff.

² Ich schliesse dies nicht nur aus dem allgemeinen Charakter von s. Arnulf als kanonisch geordneter Kollegiatkirche, sondern auch aus der alten Institution von 7 Priestern, welche noch nach der Umwandlung der Abtei in ein Benediktinerkloster dort ständig fungierten, und daraus, dass ein besonderer Stadtteil eng mit ihr verknüpft erscheint (centena burgi cum banno, sub quo constructum est monasterium s. Arnulfi: Bulle Leo's IX von 1049, desgl. Alexanders III von 1179, wiederhergestellt von Müsebeck im Anhang.) Leider findet sich in der Arbeit Müsebecks über s. Arnulf in der ersten Hälfte des Mittelalters kein Hinweis auf die Pfarrgerechsamte im Suburbium von s. Arnulf.

³ Meurisse, *histoire des évêques de Metz* p. 377 ss. a. 1090.

⁴ Ich muss hier die zahlreichen Abteien der Suburbien übergehen, da mir näheres Material über ihre ältere Geschichte nicht zur Verfügung steht. S. Felix (s. Clemens) war zu Anfang des 10. Jahrh. schon stark reformbedürftig (Müsebeck a. a. O. p. 198). Die Abtei s. Symphorian ist ebenfalls sehr alt, desgleichen s. Martin bei Metz, vgl. Wichmann, *Metzer Jahrb.* 3 p. 150.

⁵ Sie wurde von B. Theoderich II (1005–1046) dem Frauenstift s. Marien in Metz übertragen, war also vorher bischöfliche Kirche, vgl. *Metzer Jahrb.* 1892 II p. 169 (Poirier).

⁶ 953 von B. Adalbero der Abtei s. Clemens geschenkt, also damals ebenfalls noch bischöfl. Kirche (ebd. Bd. 9 p. 174, Nr. 9).

⁷ 1179 an s. Arnulf überwiesen.

⁸ Im 12. Jahrh. bezeugt, *Metzer Jahrb.* 3 p. 316 und 318 (Wahn).

⁹ *Vita Arnulfi, Scr. Merow.* II p. 436

¹⁰ Vgl. Wolfram im *Metzer Jahrb.* 9 p. 145.

¹¹ Sie stammt möglicherweise noch aus spätromischer, sicher aber aus der merowingischen Epoche, vgl. Knitterscheid a. a. O. 97 ff.

s. Stephan, s. Peter und s. Paul)¹ ist s. Salvator schon im 9. Jahrhdt. mit Sepulcralrecht bezeugt.²

Die Erwähnung der „reliquae stationes (publicae)“ neben der statio publica des Domes in der Regel Chrodegangs (c. 34) als Kirchen, in denen sonntäglich öffentlicher Gottesdienst mit Predigt stattfand, weist jedenfalls daraufhin, dass in Metz damals schon eine Reihe von Pfarrkirchen vorhanden war.

Für Toul haben wir ein hinsichtlich der frühzeitigen Einteilung der Vorstadt in Kirchspielsbezirke wichtiges Synodalprotokoll von 838.³ Die alte Klosterkirche s. Apri im Suburbium von Toul war von Bischof Frotharius neu hergestellt und Benediktinern übergeben worden; zugleich hatte er ihnen die früheren Besitzungen der Kirche zurück verschafft, darunter auch die Kirche des h. Maximin mit deren altem Pfarrsprengel, welcher sich unmittelbar an die Römermauer anlehnte. Die Parochianen der übrigen suburbialen Pfarrkirchen aber suchten den Sprengel von s. Maximin unter sich zu teilen. Deshalb schritt die Synode ein und liess seine Grenzen von neuem bestimmen, so wie sie „a priscis temporibus“ bestanden hatten. Bei dieser

¹ S. Stephan, zu Chrodegangs Zeit der „Dom“ im engeren Sinne, wird schon von Gregor von Tours genannt und als oratorium bezeichnet. Wolfram und Müsebeck glauben hieraus schliessen zu sollen, dass damals der bischöfliche Sitz noch ausserhalb (bei s. Aposteln) gewesen sei. Aber ebenso nahe liegt es anzunehmen, dass damals s. Marien als bischöfliche Tauf- und Pfarrkirche galt, s. Stephan aber das oratorium des bischöflichen Hauses war, ähnlich wie auch in anderen Städten nachweisbar ist, vgl. *Pfarrk. und Stift* p. 197 f.

² Scr. 10 p. 541, 543.

³ Hartzheim, *Conc. Germ.* II p. 136 s. Frotharius m. D. episcopus . . . cellam s. Apri ab ordine religionis destitutam . . . ad regularis normae rectitudinem perduximus rebus quibusdam, antea sublatis, redditis . . . monachi predicti monasterii nostram adierunt praesentiam . . . deferentes, quod ab adjacentibus suburbanis parochiis molestarentur, volentibus parochiam ecclesie s. Maximini ante fores ipsius monasterii positae a nobis autem eidem loco cum suis appenditiis *restititae*, a *terminis antiquis constitutis* detruncare et parochianos eius *suis quisque finibus* applicare. Quam eorum querimoniam ad synodum referentes et subtiliter investigantes . . . reperimus praedictam basilicam sub titulo matricis ecclesiae antiquitus consecratam; . . . ipsam parochiam infra suburbium *a priscis temporibus ita determinatam*, ut a muris urbis et porta australi atque a fluvio Lingruscia, qui medium suburbium interluit, quidquid hac meta concluditur usque ad summum vici s. Apri praedictae matrici ecclesiae more parochiali . . . foret subjectum; ea tamen lege, ut si ipsi parochiani de terra s. Stephani aliquid extra praefinitum terminum excolerent, ad titulum s. Johannis debitam decimationem redderent. Extra suburbium autem, quia legitimae determinationis definiri non poterant, ubicunque sua perveniret pars, sine controversia acciperet. *N.B.* S. Johann war die Pfarrkirche der Toulser Doppelkathedrale.

Gelegenheit wird das Suburbium deutlich von dem nichtstädtischen (ländlichen) Bezirk unterschieden. Es bildet gleichsam einen besonderen einheitlichen Stadtteil, welcher in eine Anzahl von genau abgegrenzten Kirchspielsbezirken seit alters, spätestens also seit der ausgehenden Merowingerzeit, eingeteilt war. Die Ueberweisung eines dieser Parochialbezirke an s. Apern hatte die Bürgerschaft allem Anscheine nach ungerne ertragen. Man versuchte ihn allmählich in die übrigen Kirchspiele aufzusaugen. Die Parochianen von s. Maximin liessen sich dies in stillem Einverständnis gefallen. Erst die energischen Beschwerden des dadurch in seinem Einkommen benachteiligten Klosters und der Synodalbeschluss von 838 wies die einzelnen Parochien wieder in ihre Grenzen.

Ueber die Bischofsstadt Le Mans besitzen wir aus derselben Zeit eine wertvolle Nachricht, welche unsere Erkenntnis aus jenem Toulser Synodalprotokoll ergänzt. Um das Jahr 840 bestimmte der dortige Bischof Alderich, dass sämmtliche [Pfarr-] Priester der Stadt und der Vorstadt und die übrige gesammte Kloster- und Weltgeistlichkeit von Le Mans an seinem Ordinationstage in die Kathedrale kommen sollten zur gemeinsamen Feier der Vespere und Vigilien.¹ Hier sind also die Stadtpriester in gleicher Weise wie diejenigen der Vorstadt ständig bei ihren Kirchen [nicht etwa bei der Kathedrale] gottesdienstlich tätig gedacht. Gehörten aber zu den Gotteshäusern der Vorstadt bestimmte Kirchspiele, so ist das Vorhandensein ebensolcher in der Altstadt schwerlich zu bestreiten.²

¹ M. G. Scr. 15 p. 318, 1 ff. Aldricus bestimmt, dass an seinem Ordinationstage „omnes presbiteri tam urbani quam et suburbani sive monasteriales reliquosque clerus ad vespere et vigilias . . . convenirent“. Zeile 10: „omnes sacerdotes tam urbani quam et suburbani revestiti infra ipsam matrem et seniore aeccliam convenient, et reliquos clerus una cum eis adveniat. Bereits aus dem Testamente Bischof Bertranus von Le Mans vom Jahre 615 geht nicht nur die damals schon bedeutende Zahl der Kirchen in Stadt und Vorstadt hervor (ausser der Kathedrale werden 8 basilicae und 3 „oratoria“ beschenkt) sondern auch, dass 1) alle jene Gotteshäuser ihre eigenen Priester (zum Teil eine Mehrzahl von canonici) hatten, 2) dass diese Geistlichen die gewöhnlichen kirchlichen Feste nicht in der Kathedrale feierten sondern in ihren eigenen Kirchen 3) dass die letzteren selbständiges Vermögen und, wenigstens die „basilicae,“ grade so wie die Kathedrale ihre besonderen matriculae besaßen, 4) dass jede ihre eigenen Totenbücher führte. (Pardessus, *diplom.* I besonders p. 214.)

² Noch für das spätere Mittelalter können wir übrigens in einzelnen Städten eine ähnliche Sitte feststellen, dass der Pfarrklerus an gewissen Tagen im Dome zum Gottesdienst erscheinen musste. Vgl. unten bei den italienischen Städten.

Auch in Reims sind zur Zeit Flodoards mehrere selbständige Kirchen in den Suburbien und in der Altstadt nachweisbar. Vor der Normannenzerstörung war ihre Zahl bedeutend grösser, sowohl die der basilicae als der monasteria.¹ Ausser der Marienkathedrale, welche in die spätrömische Periode zurückgeht,² stammten in der Altstadt das Mönchskloster s. Remigius und das Nonnenstift s. Peter aus der Merowingerzeit. Letzteres war als königliche Eigenkirche an der Stelle eines Königshofes errichtet.³ Dann befand sich noch innerhalb der Altstadt ein dem h. Hilarius und ein dem h. Martin geweihtes Gotteshaus,⁴ letzteres war ehemals eine Kollegiatkirche und besass zahlreiche Hörigen. Nach der Normannenzerstörung war ferner das früher ausserhalb der Mauern im Suburbium gelegene Nonnenstift s. Marien in die Altstadt verlegt worden. Seine ursprüngliche Gründung verdankte es König Sigeberts Kindern.⁵

In den Suburbien stand zur Zeit Flodoards noch eine Kollegiatkirche des h. Hilarius „ad portam Martis.“ Bei ihr wird ausdrücklich das cimiterium, der öffentliche Gottesdienst und der [Pfarr-] Priester erwähnt.⁶ Ferner sind für die merowingische Zeit in den Suburbien noch die Titulkirchen (tituli) s. Sixti und s. Martini bezeugt. Sie müssen bedeutendes Einkommen besessen haben und von der Kathedrale aus bedient worden sein. 826 wurden sie mit all ihrem Zubehör von Ludwig dem Frommen der Reimser Kathedrale zurückgegeben, nachdem sie von einem der früheren Herrscher zu königlichen Eigenkirchen eingezogen worden waren.⁷ Von den zahlreichen im erweiterten Testament des h. Remigius für die Altstadt und die Suburbien erwähnten Kirchen gehen wahrscheinlich noch manche in dieselbe Zeit zurück.⁸

Im frühmittelalterlichen Paris haben wir die Civitas (Cité)

¹ Flodoard, *hist. eccl. Remensis* (Scr. 13) IV c. 38.

² Ebd. I c. 4, IV c. 23. 29.

³ Ebd. IV c. 46 (monasterium, quod regale vel fiscale vocatur) vgl. p. 590: ecclesia s. Petri infra urbem, quae curtis dominica dicitur.

⁴ Ebd. IV c. 48–49.

⁵ Ebd. c. 38.

⁶ Ebd. c. 48.

⁷ Ebd. p. 470, vgl. U. Stutz, *Benefizialwesen* I. p. 189. Für die Bedeutung von „titulus“ vgl. unten p. 46 die Synode von Verona (994) und den titulus s. Johannis in Toul (oben) hier wie dort kann nur eine Pfarrkirche darunter verstanden werden.

⁸ Scr. 13 p. 430 ss., dazu Roth, *Gesch. des Benefizialwesens* p. 430 und Krusch, *Scr. rer. Merow.* 3 p. 336.

auf der Insel von den Suburbien auf beiden Ufern der Seine zu unterscheiden. In der civitas selbst finden wir die Bischofsburg mit der Doppelkathedrale¹ im Osten und den Königssitz mit der Pfalzkapelle des h. Bartholomaeus im Westen.² Dazwischen erstreckt sich die bürgerliche Niederlassung der Altstadt. Von ihnen mehr als ein Dutzend (um 1400) Pfarrkirchen³ sind in merowingischer Zeit nachweisbar s. Symphorien,⁴ s. Germain le Vieux,⁵ s. Denis de la Chartre⁶ und s. Christofle⁷. Letztere erscheint in einer Urkunde von 900 mit eigenem, unabhängigen Pfarrpriester, selbständigem Vermögen und Begräbnisrecht.⁸ Auch gehörte schon früher ein besonderes Hospital zu ihr.⁹ Sie lag unmittelbar vor dem Dombezirk.¹⁰ Ihr kamen also zweifelsohne damals bereits wirkliche Pfarrechte zu. Aehnlich wie s. Denis scheint auch s. Eloi in der Altstadt eine königliche Kollegiatkirche gewesen zu sein. Sie ward 871 von Karl dem Kahlen an Bischof Angelvinus von Paris geschenkt.¹¹ In die ältere Zeit geht noch zurück die „parochia s. Petri Boum“,¹² welche ursprünglich Eigenkirche auf fiskalischem Gebiete, 925 vom Vicecomes der Stadt mit Erlaubnis des Markgrafen Hugo an die Abtei s. Maur geschenkt wurde.¹³ Möglicherweise stammen die Pfarrkirchen s. Martialis (Maciel?),

¹ S. Marien-s. Stephan a 690. 700 etc. (R. de Lasteyrie, *Cartulaire général de Paris* I 1887 Nr. 12, 14, 26 etc.)

² Ebd. Nr. 109 a. 1093 überweist König Philipp I dem Kloster Gross s. Martin die capella dominica iuxta aulam regiam, que hactenus a propriis abbatibus non tam gubernata quam desolata videbatur. (Auch der Pfargeistliche der Aachener Pfalzkapelle wird abbas genannt, vgl. *Pfarrkirche und Stift* p. 125.) Sie ist das M. A. hindurch immer Pfarrkirche gewesen, vgl. Roux de Lincy et Tisserand, *Paris et ses historiens aux XIV et XV siècles* p. 155 ss. ³ Vgl. ebd.

⁴ *Cartulaire général de Paris* I 14 (ca. 700) wird u. a. Sinfurian als Kirche mit Sepulcrarecht von einer vornehmen Dame beschenkt.

⁵ Ebd. Nr. 4. 12 (a. 690), 54 (gegen Ende des 9. Jahrh.) die basilica s. Germani mit eigenem Vermögen, in Nr. 368 (ca. 1150) ihr Pfarrpriester genannt.

⁶ Ebd. Nr. 12 (a. 690) vielleicht unsere Kirche s. Denis mit selbständigem Vorsteher (abbas) und eigenem Vermögen genannt, sicher in Nr. 54 gegen Ende des 9. Jahrh.), und in Nr. 80 (1040): König Robert bestätigt eine bedeutende Schenkung an die canonici s. Dionysii de Parisiaco Carcere. Sie war also wahrscheinlich eine von den Königen gegründete Kollegiatpfarre, sie lag ungefähr in der Mitte zwischen Kathedrale und Königsburg am alten Grand Pont.

⁷ Nr. 12 (690), 135 (829), 54 (gegen Ende des 9. Jahrh.).

⁸ Ebd., Nr. 55. Später wieder der Pfarrpriester in Nr. 221 als Zeuge genannt.

⁹ Nr. 35 (829).

¹⁰ Nr. 156 (1110).

¹¹ Ebd. Nr. 49. Vgl. Nr. 51 und 54 (infra muros).

¹² Nr. 368 a. 1150, damals auch ihr Pfarrpriester genannt.

¹³ Ebd. Nr. 62. Dabei wird auch der Bischof um seine Zustimmung angegangen, die Kirche wird also damals schon Parochialrechte besessen haben.

s. Petri de Arsonibus (des Assis) und s. Crucis (s. Croix), welche 1136 der Abtei s. Maur bestätigt wurden,¹ ebenfalls aus der älteren Periode, ebenso die Parochien s. Genovevae und s. Landerici, deren Pfarrpriester 1128 bezw. 1150 genannt werden.²

In der Altstadt Paris gehen also ausser der Kathedralpfarre und der Pfalzkapelle mindestens noch 5, wenn nicht die meisten Parochialkirchen in die merowingisch-fränkische Zeit zurück. In den Suburbien ist die Zahl der selbständigen Gotteshäuser in jener Periode noch grösser. Die wichtigeren Pfarreien seien genannt. In der „ville“ am rechten Flussufer s. Mederici (Merry)³, s. Gervasi⁴, s. Martini.⁵ Auf dem linken Ufer im Quartier latin werden im Jahre 1045 die alten königlichen Eigenkirchen s. Stephani, s. Juliani, s. Severini und s. Bacchii, von denen einige als Kollegiatkirchen unter einem „abbas“ standen, auf Bitten des Bischofs Imbert von König Heinrich I. dem Kathedralkapitel überwiesen, sodass von da an die Domkanoniker dort den Dienst zu verrichten hatten.⁶ Die alte Parochie Peter-Paul, auch s. Aposteln und später nach der dort beigesetzten h. Genovefa genannt, wird bereits von Gregor von Tours und Fredegar als Begräbniskirche erwähnt.⁷ Die basilica s. Crucis et Vincentii in suburbio, später nach dem in ihr bestatteten h. Germanus genannt, ist ebenfalls in Merowingischer Zeit als Kollegiatkirche bezeugt⁸; auch sie scheint königliche Eigenkirche gewesen zu sein.⁹

In Köln ist uns schliesslich ein besonders anschauliches Beispiel der Parochialentwicklung gegeben. Die „ecclesie parochianorum“ im Unterschied zu den „monasteria“ werden zwar ganz allgemein erst im 11. Jahrhundert genannt,¹⁰ aber es lässt sich nachweisen, dass sowohl sie, als besonders ihre Mutterkirchen, die Kollegiatstifter bereits in weit älterer Zeit vorhanden waren.

¹ Ebd. Nr. 260.

² Ebd. Nr. 221 und 368.

³ Nr. 32 (820) und 54 (9. Jahrh.) mit eigenem Grundbesitz.

⁴ Desgl. Nr. 14 (700) und 54 (9. Jahrh.).

⁵ Ebd. und Nr. 12 (690) schon als Begräbniskirche bezeugt.

⁶ Ebd. Nr. 94, bis dahin wurden also jene Kirchen selbständig von sich aus unter dem Abte seelsorglich verwaltet. Ein Pfarrpriester von S. Severin wird 1150 erwähnt (Nr. 368).

⁷ Gregor, *hist. Franc.* II 43, IV 1 gloria conf. 89.

⁸ Ebd. Nr. 6, 12, 18 etc. (690, 700, 730 etc.).

⁹ Ebd. 95 a. 1058.

¹⁰ Vita Annonis, M. G. Scr. 11, 502. Hinschius I p. 281, 5 hatte noch unter Berufung auf Ennen, *Gesch der Stadt Köln.* die Erteilung von Pfarrechten an die ecclesie parochianorum in das 12. Jahrh. verlegt. Hauck *K. G.* IV 28 verlegt deshalb die Entstehung der Kölner Kirchspiele ins 12. Jahrhdt.

In den Suburbien finden wir schon zur fränkisch-merowingischen Zeit mehrere Kirchen, welche sich durch ihren unter je einem Propste stehenden und nach den 7 Weihen abgestuften Klerus, sowie durch ihre Baptisterien, Parochial-Sprengel und die zum Teil noch in die römische Periode zurückreichenden Friedhöfe als selbständige Pfarreien charakterisieren: s. Gereon, s. Ursula, s. Severin, s. Kunibert und s. Andreas.¹ Im 10. Jahrhundert sind in den Suburbien schon parochiale Unterkirchen dieser Ursparren nachweisbar². Die Kölner Marktansiedlung muss frühzeitig in der fränkischen Periode eingesetzt haben. Ich glaube sie nicht nur in der Rheinvorstadt sondern in gewissem Sinne auch in dem Apostelnbezirk zu erkennen. Hier wie dort greift sie über die Römermauer hinaus, dort lehnt sie sich an eine ursprünglich königliche Eigenkirche (das Marienstift),³ hier an eine solche des Bischofs (s. Aposteln) an; beide Kirchen an den Grenzen der Altstadt, jene noch innerhalb, diese hart vor der Römermauer gelegen: Die Rheinvorstadt mit dem Altenmarkt fand ihren parochialen Mittelpunkt in dem um 700 von Plektrudis auf dem Kapitol, ihrer Residenz, gegründeten Marienstift, später (nicht nach 1100) in dem nahe dabei gelegenen Klein s. Martin und für den nördlichen Teil der Rheinvorstadt in s. Brigiden.⁴ S. Aposteln an dem schon im 11. Jahrhundert vorhandenen Neumarkt aber ist als einfache bischöfliche Pfarrkirche im 10. Jahrhundert bezeugt, im Anfang des 11. wird sie zur Kollegiatpfarre erhoben.⁵

Für die Bildung der Parochien in der Marktansiedlung ist

¹ Ueber die Entstehungszeit dieser Kollegiatkirchen vgl. *Pfarrk. und Stift* p. 137. Ueber ihren Pfarrsprengel ebd. p. 147, 2 und p. 202, 2.

² Z. B. s. Johann Baptist im Suburbium von s. Severin vgl. dazu Keussen, *Topographie* p. 68 und Oppermann in *Westd. Zeitschr.* (*Lac. Urkb.* I 102 a. 948); s. Lupus im Sprengel von s. Kunibert (*Lac. Archiv* II p. 60); s. Maria-Abläss im Sprengel von s. Ursula (*Lac. Urk.* I 88 a. 927). Nur von einer der vorstädtischen Parochialkirchen wissen wir, dass sie erst im 11. Jahrh. entstand: s. Jakob, vom hl. Anno ums Jahr 1070 erbaut (*Mon. Germ. Scr.* 11, 481) im Anschluss an das s. Georgsstift. S. Mauritius, dessen erste Entstehung man bisher allgemein nach *Lac. Urkb.* I 352 a. 1144 in die damalige Zeit legte, war schon früher vorhanden, vgl. *Hermanns Judaei liber de sui conversione* c. 13, ca. 1100 geschrieben (ed. Joh. B. Carpov); sogar die Urk. von 1144 weist selbst darauf hin, wenn dem Abt von s. Pantaleon in der damals neugebauten Kirche für die Zukunft dieselbe Gerechtsame zugestanden wird „quam hactenus in ea habebat“.

³ Vgl. dazu *Niederrhein. Annalen* 74 p. 92.

⁴ Vgl. *Röm. Quartalschr.* 1904, p. 85 ff.

⁵ Vgl. *Pfarrk. u. Stift* p. 139 und 201.

hiermit nur der terminus ad quem gewonnen. Die Möglichkeit bleibt bestehen, dass sich bereits vorher an der merowingischen Residenz auf dem Kapitolshügel eine selbständige Königskapelle erhob, ähnlich wie in zahlreichen Römerstädten,¹ und dass auch s. Aposteln schon lange vor dem 10. Jahrhdt. als Parochialkirche vorhanden war.²

Für die frühe Entstehung der Kirchspiele in der bischöflichen Altstadt haben wir mehrere sichere Anhaltspunkte. Zunächst wurde spätestens seit Gründung des Marienstiftes der kleine innerstädtische Teil seiner Parochie von der Altstadt abgetrennt. Seit dem 9. Jahrhundert aber muss spätestens auch jene Parochie abgeschichtet worden sein, welche zu der Doppelkirche s. Caecilien-s. Peter im Herzen der Altstadt gehörte. Denn damals bereits wurde das „Altmünster“ der Caecilienkirche, welche sich durch ihren grossen fränkischen Friedhof als alte Pfarrkirche erweist, in ein selbständiges Kanonissenstift verwandelt.³ Einen weiteren Anhaltspunkt gewinnen wir dadurch, dass die innerstädtischen Parochien ss. Kolumba, Laurenz, Alban und Peter

¹ Vgl. U. Stutz, *Benefizialwesen* I p. 156 ff., weitere Beispiele siehe unten. Auch in den langobardisch-römischen Städten bildeten die Königshöfe besondere Gerichtsbezirke neben dem bischöflichen Stadtbereich (Hege l, *italien. Städteverfassung* I p. 482 ff.)

² Der Umstand, dass die Leiche Erzbischof Brunos im Jahre 965 zuerst in s. Aposteln aufgebahrt wurde, wie auch die Ausdrucksweise der gleichzeitigen Quelle (*Vita Brunonis*, Scr. 4 p. 273) „ecclesia . . . Apostolorum nomine, in quorum veneratione consecrata perhibetur, insignis, weist auf eine gewisse Bedeutung und längeres Bestehen der Kirche hin. Soweit ich sehe, sind Apostelnkirchen in anderen römisch-fränkischen Städten noch während der merowingischen Periode entstanden bzw. schon vorhanden. Das bekannteste Beispiel ist Paris (*Gregor Tur. hist. Franc.* II 43, IV 1; *in glor. conf.* 89; für Reims: *diaconia, quae dicitur ad Apostolos* (Flo'do'ard, Scr. 13 p. 430 f., vgl. dazu Roth, *Benefizia lwesen* p. 464). Dass auch s. Aposteln bei Senns in jene Periode zurückgeht, scheint mir die in der unächsten Urkunde Theodechildis niedergelegte Tradition zu bezeugen (Pertz, *Diplom.* I p. 115). S. Aposteln zu Metz finden wir seit dem 6. Jahrh., möglicherweise geht sie noch in römische Zeit zurück (vergl. Müsebeck im *Metzer Jahrbuch* 1901 p. 165 ff.). Die alte Apostelnkirche zu Lyon, welche später nach s. Nizier umgenannt wurde, scheint im 4. Jahrhundert erbaut worden zu sein (Meynis, *l'église de Lyon*, 1886 p. 72.) Unter König Childebert III gründete der h. Nivard eine solche in Hautvillers (Flo'do'ard, *hist. eccles. Rem.* II c. 7). Das monasterium Murbacense ward um 725 in honore ss. Apostolorum et s. Mariae errichtet (Grandier, *hist. del'égglise de Strasbourg* I p. 63). Eine andere Apostelnkirche liess vor 800 Angilbert erbauen (Scr. 15 p. 174, 28). Auch in Italien gibt es alte Apostelnkirchen z. B. in der Vorstadt von Vincenza (*Liber censuum* p. 132), in Verona, Florenz, Capua und in Rom selbst, hier im 6. Jahrh. erbaut (Armellini, *Le chiese di Roma* p. 139). Wohl die älteste und bedeutendste aller Apostelnkirchen war die zu Konstantinopel unter Konstantin d. Gr. errichtete (Eusebius).

³ Vgl. *Röm. Quartalschr.* 1904 p. 166 ff.

stets als die ältesten galten und dass jüngere Pfarrkirchen wie s. Aposteln, s. Johann Baptist, s. Maria-Abläss und s. Maria Lyskirchen schon im 10. Jahrh. bezeugt sind. Zudem wird die *parochia s. Columbae* in einer Urkunde des 10. Jahrhds. erwähnt.¹ Sehr beachtenswert für das Alter der innerstädtischen Parochien ist ferner das Zusammenfallen ihrer Pfarrgrenzen mit der Römermauer,² während die 2 in der fränkischen Zeit entstandenen Pfarren der Marktansiedlung (s. Martin-s. Maria in Kapitol und s. Aposteln) zu beiden Seiten der Mauer liegen. Ebenso dürfte die augenscheinliche Verteilung der 4 innerstädtischen Pfarrkirchen auf die durch Decumanus und Cardo geschaffenen ehemaligen 4 Quartiere der Römerstadt nicht zufällig sein. Schliesslich sei noch auf die altstädtischen Pfarrpatrozinien aufmerksam gemacht, welche ohne Ausnahme Märtyrer der römischen Periode zugehören (s. Peter, s. Laurentius, s. Albanus, sancta Columba). So ergibt sich als Resultat, dass die Bildung der Parochien in der Altstadt spätestens im 8. und 9. Jahrhundert begonnen und im 10. vollendet war, dass aber möglicherweise die betreffenden Kirchen noch in die spätrömische Zeit zurückreichen.

Wir haben demnach im Laufe der bisherigen Untersuchung für zahlreiche aus der römischen Zeit herrührende Bischofsstädte Deutschlands und Frankreichs eine mehrfache kirchliche Zergliederung festgestellt, welche spätestens in der merowingischen Periode eingesetzt haben muss, und zwar:

- 1) eine Zergliederung zwischen Altstadt und den einzelnen Suburbien;
- 2) in der einzelnen Vorstadt, welche in der merowingischen Zeit mitunter schon eine Mehrheit von Kirchspielen aufzuweisen hat;
- 3) in der Altstadt selbst, welche bei grösseren Ortschaften ebenfalls lange vor dem 11. Jahrhdt. mehr oder weniger zahlreiche Pfarrkirchen unter der Kathedrale erkennen lässt, während der häufig nachweisbare Bezirk des königlichen Palastes eine auf Eigenkirchenrecht fussende Pfalzkapelle besitzt, die später meist in bischöfliches oder Kathedraleigentum übergeht.³

¹ Krombach, *Ursula Vindicata* p. 781.

² Vgl. *Westd. Ztschr.* 1901, p. 75.

³ Nebenbei sei noch auf ein anderes Ergebnis unserer Untersuchung aufmerksam gemacht, dass sich nämlich innerhalb der Römermauer in den grösseren Bischofsstädten frühzeitig ausser der Kathedrale noch andere „monasteria“ nachweisen lassen z. B. in Paris, Metz, Reims, Strassburg, Köln. Bisher nahm man

Lassen sich nicht auch für italienische Bischofsstädte sichere Spuren einer Entstehung der Kirchspiele vor dem 12. und 13. Jahrhundert erkennen? Beim ersten Blick scheint dies nicht der Fall zu sein. Hinschius hat zwar als einzig beglaubigtes Beispiel einer Stadtpfarrkirche im 10. Jahrhdt. die „ecclesia baptismalis ss. Pantaleonis, Reparate et Joh. Baptiste infra civitate Lucense“ aus Muratori antiquitates 6 c. 427 angeführt mit der Bemerkung, dass sie möglicherweise eine Vorstadtkirche gewesen sei. Aber das Beispiel ist unbrauchbar, weil jene Kirche in Wirklichkeit neben dem Dome als dessen Baptisterium liegt und somit gar nicht eine besondere Pfarre bildete.

Im übrigen lassen sich allerdings für grössere Städte, soweit ihre Geschichte wissenschaftlich zugänglich ist, eine Reihe alter Kirchen ausser der Kathedrale nachweisen, sowohl in der Altstadt als in den Suburbien, beispielsweise seien genannt Mailand,¹ Florenz², Ferrara,³ Padua,⁴ Turin,⁵ Verona,⁶ Neapel.⁷ Aber ihre Pfarrqualität ist für die ältere Zeit nicht ohne weiteres ersichtlich. Es kommt noch hinzu, dass das Baptisterium der Kathedrale vielerorts auch bei grösserer Ausdehnung der Stadt im Mittelalter das einzige war, ja nachweisbar hier und da bis in die neuere Zeit das einzige geblieben ist, obwohl eine regelrechte Kirchspieleinteilung längst stattgefunden hatte.⁸ Ferner wurde der in Italien so ausserordentlich häufig gebrauchte Ausdruck „plebs“ im Sinne einer Pfarrgemeinde, soweit ich bisher sah, in der früheren Periode nur selten für Kirchspielsgemeinden der Bischofsstädte

an, „dass in den Städten nur die bischöfliche Kathedralkirche und Kapellen, ausserhalb der Städte die klösterlichen Stiftskirchen sich befanden“ (vgl. Rietschel, *civitas* p. 65 und darnach Keussen, *Untersuchungen zur älteren Kölner Topographie* p. 47 Anm. 156.)

¹ Muratori, *rerum Ital. script.* VI 1186.

² Davidsohn, *Gesch. von Florenz* I p. 862 f. Ughelli, *Italia sacra* 3 col. 8.

³ Muratori, *antiquitates* VI 433.

⁴ *Codex diplom. Padovano* I (1877).

⁵ Muratori, *antiq.* V 195.

⁶ Vgl. unten.

⁷ *Regii Neapolitani archivi monumenta* I u. II. — Die Zahl dieser Städte liesse sich leicht vermehren.

⁸ Hinschius II p. 281 u. 308 nach Nardi I. c. 2, 491. Noch mehr Beispiele gibt Muratori, *ant.* VI 360. Auch in einigen deutschen Städten ist der Gebrauch nachweisbar, dass die Täuflinge der verschiedenen Kirchspiele zum Baptisterium der ecclesia matrix gebracht wurden, vgl. m. *Pfarrk. u. Stift* p. 9 f.

verwand,¹ sondern meist nur für einheitliche Stadt- und Landpfarreien, während die städtischen Pfarrkirchen als *basilicae, ecclesiae, capellae* und ihre Pfarrseelsorger häufig als *capellani* erscheinen.²

Wir haben daher unseren Blick auf andere Merkmale zu richten, aus denen die Pfarrqualität der betreffenden Kirchen geschlossen werden muss. Es sei dies an einigen Beispielen veranschaulicht. Im Jahre 1278 wurden die Statuten der alten Pfarrbruderschaft von Ferrara bestätigt. Dabei sind ausser der Kathedrale 23 Parochialkirchen mit ihren Pfarrpriestern aufgezählt. Der Titel der letzteren ist aber stets nur *capellanus ecclesie N.* Trotzdem waren ihre Gotteshäuser Pfarrkirchen. Dies müssen wir daraus entnehmen, dass die Totenämter und Exequien in ihnen abgehalten wurden und dass zu jeder derselben ein bestimmter „*populus*“ oder „*parochiani*“ gehörten. Ihr Pfarrcharakter kann hier also nicht in Zweifel gestellt werden, auch dann nicht, wenn damals die Taufen aller Kirchspiele noch im Kathedralbaptisterium erteilt worden sein sollten.³ Ebenso unzweifelhaft erkennen wir eine regelrechte und althergebrachte Pfarreinteilung Mailands im 12. Jahrhundert, wenn der gleichzeitige Mailänder Geschichtsschreiber Sire Raul zum Jahre 1161 berichtet, dass aus den einzelnen städtischen Kirchspielen (*ex singulis parochiis civitatis*) je 2 Männer einberufen und dann aus ihnen wiederum 18 Mann ausgesondert seien, für jeden Torbezirk 3 Mann, welche die Führung der Geschäfte hatten. Es müssen also damals schon sehr viele Parochien in Mailand seit längerer Zeit bestanden haben.⁴

¹ Das frühmittelalterliche „*plebs*“ hat in italienischen Urkunden vielfach dieselbe Bedeutung wie in der Bretagne „*plou*“: Kirchort (Imbart, *de ecclesiis rusticanis aetate Carolingica* 1890, p. 7). In Urk. von 1024 bei Ughelli *Italia sacra* 3, 48 wird die *plebs s. Reparate* in Florenz wohl im Sinne von Kathedral-Grosssprengel (wie öfters *parochia*) gebraucht, weil sie vor die Stadt hinausreicht und auf ihrem Gebiete sich noch eine andere *plebs s. Joannis* befindet. Sicher ist in diesem Sinne *plebs* zu verstehen in einer Grabinschrift von Pavia auf den Bischof Petrus „*anstistes Ticinensis plebis*“ im 8. Jahrhd. (Cappelletti 12 p. 405), sowie in einer Urkunde Johannis VIII. von 877 (ebd. p. 409).

² Vgl. z. B. für Ferrara Muratori, *ant.* VI 433. Dass der Titel *capella* und *capellanus* auch in Deutschland manchen Pfarrkirchen und Pfarrgeistlichen namentlich im frühen M. A. beigelegt wurde, zeigt *Pfarrk. u. Stift* p. 5, 1 und p. 174, 1. Hinzufügen möchte ich noch, dass nach einer Mitteilung von Herrn Prof. Meister auch in den westfälischen Diözesen Münster und Osnabrück die Pfarrer der bedeutendsten [und ältesten] Pfarrkirchen in alter Zeit „*capellani episcopi*“ genannt werden.

³ Muratori, *antiq.* VI 433 ss.

⁴ Muratori, *rerum it. script.* VI 1186: *eodem quoque mense electi sunt*

Das 3. Beispiel ist einem Synodalprotokoll zu Verona vom Jahre 994-95 entnommen, und daher von doppelter Wichtigkeit.¹ Es handelte sich um die Frage, ob die Titelnkirchen der Stadt verpflichtet seien, an dem bischöflichen Send teilzunehmen, die bischöfliche Prozession mitzumachen und an den Hauptfesten (*praecipuis festis sollemnibus*) den öffentlichen Gottesdienst (*missas publicas*) auf das Mandat des Bischofs hin in der Kathedrale abzuhalten. Zwei Titelnkirchen: s. Maria antiqua (noch heute in der Altstadt vorhanden) und s. Margaritha, welche Patronate des Patriarchs von Aquileia waren und an denen sich eine Mehrheit von Weltgeistlichen (*clerici*) befand, wollten dies nicht tun. Der Bischof beschwerte sich, dass dieselben [ihren Parochianen] verböten, ihm in jenen Stücken Gehorsam zu leisten, während doch die übrigen Titelnkirchen der Stadt darin seinen Befehlen nachkämen.² Anfangs wollte der Patriarch die beiden Kirchen verteidigen „quod hic esset antiquus mos.“ Nach stattgehabter Untersuchung aber kam die Synode zu dem einstimmigen Beschluss, dass alle Kirchen der Stadt in gleicher Weise zu jenen Leistungen verpflichtet seien. Es ist hier keine andere Deutung möglich, als dass jene „*tituli civitatis*“ Parochialkirchen waren mit eigenen Gemeinden und Geistlichen sowie selbständigem Pfarrgottesdienst (*missae publicae*). Die ursprüngliche Einheit der Kirchspiele unter der Kathedrale wird allein noch durch jene 3 Stücke gleichsam rekognosziert.

Ein ganz ähnlicher Vorgang lässt sich in mehreren anderen Bischofsstädten feststellen. In Ferrara mussten alle Stadtpfarrer („*capellani*“) nach den Statuten der dortigen Pfarrbruderschaft von 1278 bei den jähr-

de unaquaque parochia civitatis 2 homines et de eisdem 3 de unaquaque porta, . . . qui caeteris praessent. Wichtig ist, dass noch im 18. Jahrh. die Mailänder Kirchspiele — 69 an der Zahl — sich auf 6 nach den Toren benannten Bezirken verteilten, wie schon im 12. Jahrh. (Ughelli, *Italia sacra* 4, 23.) Leider scheinen für die ältere Zeit alle Mailänder Urkunden, abgesehen von einigen für das ausserhalb der Altstadt gelegene monasterium s. Ambrosii, vernichtet worden zu sein. Deshalb gelang es mir hier nicht, die städtischen Pfarrkirchen in die früheren Perioden zu verfolgen.

¹ Muratori, *antiquitates* V 1003 ss. Mansi conc. XIX col. 195ss.

² Quia ipsi secundum canonicam traditionem et antiquam consuetudinem tibi obedire vetarent, ita ut nec ad sinodum, nec ad processionem ipsius venire vellent, nec illud observare, quod caeteri tituli de eadem civitate faciunt, scil. et missas publicas praecipuis festis interdictis ab episcopo facere non deberent.

Zur Schlichtung ähnlicher Streitigkeiten war bereits im 1. Konzil von Orange c. 10 erlassen: si quis episcoporum in alienae civitatis territorio ecclesiam aedificare disponit. Ueber dessen allgemeine Bedeutung vgl. Stutz, *Gött. gel. Anz.* 1904, 1 S. 47.

lichen Hauptfesten an der Vigilie zu den Vespern und am Tage selbst zur Hauptmesse und zu den Vespern in der Kathedrale erscheinen.¹ In Arezzo durften am Feste des h. Stephan und auf Ostern die Stadtmessen erst beginnen, nachdem das Evangelium in der Kathedrale verlesen war. Alle Bürger pflegten dann zum Hochamte im Dome gegenwärtig zu sein.² In Mainz mussten sämtliche Kollegiat-Kirchen am Feste des h. Martin zur Vigilie und zu den Tagesoffizien sich im Dome versammeln.³ In Köln ist uns auch in diesem Punkte eine sehr anschauliche Parallele gegeben. Hier fanden alljährlich mehrere bischöfliche Prozessionen unter Beteiligung des gesammten Klerus statt.⁴ Zum Send hatten die Stadtparreien zu erscheinen, die älteste führte den Vorsitz.⁵

Die altstädtischen Parochien, welche nicht einer Kanonikalkirche zugehörten,⁶ standen dazu noch in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zur Kathedrale. Ihre Pfarrer galten als „capellani episcopi“ und mussten jeden Sonntag an der Domprozession teilnehmen. Ihre Gemeinden besaßen noch je einen Pfarraltar im Dome, wo die betreffenden Pastore in besonderen Fällen (zur Zeit des Interdikts) die Messe zelebrieren und ihren Parochianen die Sakramente spenden durften.⁷ Alles dies hatte sich noch bis ins spätere M. A. erhalten, obwohl die altstädtischen Kirchspiele schon Jahrhunderte früher vorhanden waren. Von weiteren Beispielen sei abgesehen.⁸ Da in der Synode

¹ Muratori, *ant.* VI 436.

² Ebd. V 222 (chronikalische Aufzeichnung aus dem 11. Jahrh.).

³ *Reg. Avin* (Vatik. Archiv) 158 f. 137: Gerechtsame des Dompropstes aus dem 14. Jahrh.: canonici de s. Petro, de s. Victore, b. Marie in Campis et alie ecclesie collegiate ipsius civitatis tenentur venire in vigilia s. Martini et in die et in ecclesia Maiori Mogunt., cum officia celebrantur et cantantur, et dicere versiculos suos, responsoria et alia . . .

⁴ Gelenius, *de admir. magn. Colon.* p. 655.

⁵ Archiv von s. Kolumba, *Protokollbuch der Pfarrfraternität* fol. 6.

⁶ Wie s. Peter-s. Cäcilien und s. Martin-s. Maria im Kapitöl.

⁷ Ennen, *Kölner Quellen* II p. 629. Rotulus 87 von s. Maria im Kapitöl. L. Korth, *Domkartular* p. 131 f.

⁸ Es möge noch auf Florenz verwiesen werden, wo nach Urk. Paschalis II von 1106 seit alter Zeit die „clerici de canonicis et de capellis tam in dominicis diebus quam in praecipuis festivitatibus in processionibus et in officio maioris missae usque ad perlectum evangelium soliti erant convenire“. Der in Vergessenheit geratene Brauch wird vom genannten Papste zu erneuern befohlen. Man darf aber denselben nicht mit Hinschius II S. 279, 5 als ein Argument gegen das Vorhandensein von wirklichen Stadtparochien anführen. Uebrigens bestand oft auch

zu Verona von 994-95 auf die alte Tradition jener Gebräuche hingewiesen wird, muss die Zergliederung der ursprünglich einheitlichen Kathedralpfarre zu Stadtparochien schon in weit früherer Zeit stattgefunden haben.¹

Von den zahlreichen [44] Parochien des mittelalterlichen Florenz² lässt sich für die alte Römerstadt ausser der Kathedralpfarre s. Johann Baptist wenigstens noch eine, die ehemalige königliche Eigenkirche s. Andreas schon früh als Pfarrkirche erkennen (mit später angegliedertem Kloster). Sie lag am Forum. Bei ihr ist ein altchristlicher Friedhof nachgewiesen.³ Als Königskirche wird sie 852-53 erwähnt,⁴ im 10. Jahrhdt. ward sie von Herzog Hugo der Kathedrale geschenkt⁵ Sie besass Zehntrecht über einen gewissen Bezirk, öffentlichen Gottesdienst und Sepulcralrecht und wurde vom Bischof einem der Domkanoniker übertragen.⁶ Bei mehreren anderen Kirchen von Florenz (Altstadt und Neustadt) werden ebenfalls frühzeitig Coemiterien erwähnt.⁷

In ähnlicher Weise könnten wir noch für manchen italienischen Bischofssitz aus dem spärlichen Quellenmaterial die eine oder andere altstädtische Pfarrkirche in der langobardischen oder wenigstens karolingischen Zeit nachweisen. Z. B. für Padua ausser der Marienkathedrale die königliche Eigenkirche s. Petri in palatio infra civita-

für eine Anzahl von Landpfarreien die Verpflichtung, sich zu gemeinsamen Prozessionen bei der Mutterkirche zu vereinen vgl. Sägmüller, *die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats* S. 78.

¹ Einen guten Einblick in die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Stadtkirchen von Verona und ihrer Geistlichen giebt eine von Tangl (Schrifttafeln III 1903 Nr. 79). zum Abdruck gebrachte Urkunde von 985: Johannes presb. de ecclesia s. Bartholomei sita in castro Veronensi schliesst mit dem Bischof von Verona einen Tauschvertrag über ein zur bischöflichen Unterkirche s. Peter in predicto castro gehöriges Haus. Diese Peterskirche besass bereits im 6. Jahrhdt. Sepulcralrecht (Capelletti, *Le chiese* 10 S. 748).

² Ughelli, *Italia sacra* 3 p. 8.

³ Davidsohn, *Gesch von Florenz* I S. 42.

⁴ Ughelli 3, 26.

⁵ Ebd. col. 42 von ca. 1000.

⁶ Ebd. col. 50 a. 1025: Der Bischof überweist dem primicerius der Kathedrale die ecclesia et oratorium illud, quod est in honorem s. Andree... una cum offerta et mortuorum et coemeterio de ipsa ecclesia una cum casa et terra, quae est sita prope ipsam ecclesiam... et decimationem illam.

⁷ Davidsohn a. a. O. S. 862 f.

tem¹ und die Doppelkirche s. Severi—s. Laurentii;² ferner die Coemeterialkirche s. Justinae im Suburbium.³ Wir wollen nur noch einen Blick auf Pavia werfen. Hier werden im 9. Jahrhdt. ausser der Kathedrale noch mehrere coemeteria intra civitatem erwähnt.⁴ S. Michael ist als Coemeterialkirche schon im 6. Jahrhdt. durch eine Grabinschrift bezeugt.⁵ Die Kirche s. Maria Minor intra civitatem besass schon in vorkarolingischer Zeit ein eigenes Xenodochium.⁶ 943 werden eine Reihe von abbatiae, monasteria omnesque cardinales capellae tam extra quam intra urbem positae von den Königen Hugo und Lothar der Kathedrale bestätigt.⁷ 3 dieser innerstädtischen capellae waren mit ihren Hofgütern im Jahre 1001 vom Bischof aus Dankbarkeit für die Unterwerfung seiner Feinde Otto III. übertragen worden. Dieser überwies ihr Einkommen dann zum Teil wieder an das altstädtische Königsstift s. Peter, welches schon 868 als monasterium regine erscheint.⁸ Wir finden also in Pavia für das 9. und 10. Jahrhdt. ganz ähnlich wie in den grösseren römisch-fränkischen Bischofsstädten ausser der Kathedrale ein königliches Stift, sowie eine Anzahl von Stadtkirchen, zum Teil mit Sepulcralrecht.

Jetzt erscheint uns auch der c. 7 des conventus Ticinensis (Pavia) vom Jahre 876 in hellerem Lichte. Es wird dort den Gläubigen allgemein zur Pflicht gemacht, an den Feiertagen (d. h. allen Sonn- und Festtagen) den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen und zwar sollen die Landleute zu ihrer Landpfarre (plebs), die Städter aber zu den Kirchen, wo öffentlicher Gottesdienst stattfindet (publicae stationes), zusammenkommen.⁹ Die letzteren werden also hinsichtlich der Erfüllung der kirchlichen Pflichten ganz mit den Landpfarrkirchen

¹ Cod. dipl. Padovano I. 14. a. 866: von Ludwig II. dem Bischof mit allem Besitz geschenkt.

² Ebd. N. 11 a. 853; der Pfarrpriester ebd. N. 15 a. 874 erwähnt.

³ Ebd. N. 3 um 673. (Cappelletti 12 p. 409).

⁴ Bulle Johans VIII. von 877.

⁵ Ebd. p. 401.

⁶ Ebd. p. 410.

⁷ Ebd. p. 413.

⁸ Muratori VI 345. Cappelletti p. 416.

⁹ M. G. Leges 1,530: ut seculares et fideles laici diebus festis, qui in civitatibus sunt, ad publicas stationes occurrant, et qui in villulis et possessionibus sunt, ad publicum officium in plebe festinent.

gleichgestellt. Hier wie dort sollten von dem Pfarrpriester die sonntäglichen Predigten gehalten werden.¹

Zum Schlusse haben wir uns noch mit einigen allgemeinen Einwänden zu befassen, welche Hinschius gegen das Vorhandensein von Stadtpfarreien in der früheren Zeit erhoben hat.² Er meint zunächst, dass die Städte in jenen Ländern, in welchen die Germanen ihre Reiche gegründet hatten, von geringer Ausdehnung und weniger bevölkert gewesen seien. Diesen Einwand brauchen wir nicht besonders zu widerlegen. Wichtiger ist sein zweiter: „dass die fränkischen Quellen die Landparochien nicht den städtischen Pfarreien, sondern stets der Stadt mit ihren Umgebungen schlechthin gegenüber stellen, und die bischöfliche Kirche als die Stätte des regelmässigen Festgottesdienstes erscheinen lassen, giebt ein entscheidendes Moment gegen die Existenz einer städtischen Pfarreinteilung ab.“ Hinschius fasst hier Altstadt und Suburbium in bewusster Weise zusammen, wie auch seine Belegstellen beweisen sollen. Aber wir haben bereits an zahlreichen römisch-fränkischen Städten gezeigt, wie nicht nur Suburbien kirchlich von der Altstadt abgetrennt, sondern auch selbst wieder in bestimmte Kirchspiele eingeteilt sein können. Dass in einzelnen Bischofsstädten die Kathedrale an gewissen Feiertagen für den ganzen Stadtklerus und die Pfarrgenossen als gebotene Stätte des Gottesdienstes erscheint, darf, wie wir ebenfalls gesehen haben, keineswegs gegen das Vorhandensein von Stadtpfarreien geltend gemacht werden. Jenes Gebot aber aus der Synode von Arles (813) „ut non solum in civitatibus sed etiam in omnibus parochiis presbyteri ad populum verbum faciant“ schliesst die Annahme von parochiae in civitatibus nicht aus.

Hinschius (II 280,1) möchte ferner die Bildung selbständiger Stadtparochien mit der Vermögenstrennung zwischen Bischof und Domherrn zusammenbringen. Aber wenn dieser Gedankengang richtig

¹ Vgl. *Pfarrk. u. Stift* S. 7, 2 zu dem Ausdruck *statio publica* im Sinne von Kirche, wo das Wort Gottes sonntäglich verkündet wurde, ist besonders *regula Chrodegangi* c. 34 zu vergleichen. Irrig ist, wenn Hinschius II S. 279, 1 die *statio publica* unter Berufung auf Du Cange nicht für eine Pfarrkirche sondern nur für eine solche ansieht, bei welcher die Prozessionen anhielten, denn das letztere schliesst das erste nicht aus.

² Hinschius II 278 f.

wäre, müsste man ihn zunächst bei den Kollegiatkirchen, welche doch ein Abbild der Kathedrale waren, bestätigt finden. Bei ihnen hat die Vermögenstrennung grossenteils im 13. Jahrhundert eingesetzt. Gleichwohl übte dieselbe auf die Parochialeinteilung der stiftischen Grosssprengel keinerlei Einfluss aus. Sie war zum guten Teil längst geschehen. Nur das Besetzungsrecht, welches bis dahin allein dem Propste zustand, ging jetzt teilweise auf das Kapitel über.

Dann finden wir in manchen Bischofsstädten (z. B. in Toul) eine deutliche Pfarreinteilung aus einer Zeit, wo die Vermögenstrennung zwischen Bischof und Domherrn sicher noch nicht stattgefunden hatte, in anderen Bischofsstädten ist die letztere lange vor dem Zeitraum bezeugt, in welchem die Pfarreinteilung eingesetzt haben soll (z. B. in Köln erstere im 9. Jahrhdt., die Pfarreinteilung aber angeblich im 12. Jahrh.), wieder in anderen Bischofsstädten (namentlich in Italien) hat die Pfarreinteilung wirklich erst Jahrhunderte später stattgehört.

Es bleibt noch eine Verordnung Bischof Theodulfs von Orléans aus dem Jahre 797 zu besprechen, welche als Hauptbeweis gegen das Vorhandensein von früheren Stadtpfarreien angeführt wird.¹

Der Bischof schärft darin ein, dass in einer Stadt, wo ein Bischof residiert,² alle presbyteri et populi aus Stadt und Vorstadt Sonntags zu Hochamt und Predigt des Bischofs im Dom zusammenkommen sollen, darnach könnten sie zu ihren Titelkirchen zurückkehren.³ Wir müssen zum Verständnis der Stelle vorausschicken, dass mehrere andere Vorschriften seines Capitulare einen ungewöhnlichen

¹ Hinschius II 279,1.

² Vielleicht sind damit die Chorbischofsstädte seiner Diözese gemeint.

³ Mansi 13 col. 1008 additio altera ad capitulare Theodulfi episcopi Aurelianensis: Sancitum, ut missae, quae per dies dominicos peculiare sacerdotibus fiunt, ne ita in publico fiant, ut populus eas audire queat, et praeterea a publicis missarum solennius quae hora tertia canonicè fiunt, se abstrahat... simul et hoc statutum est, ut in civitate, in qua episcopus constitutus est, omnes *presbyteri et populi* tam civitatis, quam et suburbani, revestiti, in ipsa missa usque ad benedictionem episcopi et communionem devota mente stare debeant: et postea si voluerint cum licentia *ad suos titulos*... revertantur. Et hoc summopere cavendum est sacerdotibus, ut per oratoria, neque per suburbana monasteria vel ecclesias suburbanas missas nequaquam nisi tam caute ante secundam horam foribusque reseratis, celebrare praesumant, ut populus a *publicis solennitatibus* tali occasione accepta a missa sive a *praedicatione episcopi* se minime subtrahere possit, sed omnes tam sacerdotes suburbani, quam et in urbe constituti et populus cunctus... una cum illis ad publicam missarum celebrationem conveniant.

Rigorismus atmen z. B. c. 12 (selbst Mutter und Schwester sollen nicht im Hause des Priesters wohnen, was doch kanonisch erlaubt war), c. 41 (alle Gläubigen sollen jeden Sonntag in der Fastenzeit und 4 mal in der Charwoche und Ostern zum Empfang der h. Sakramentes gehen, in der Osterwoche sollen alle 7 Tage gleich feierlich begangen werden) etc. In unserem Nachtrag wird sogar befohlen, dass alle Messen vor dem bischöflichen Hochamt hinter verschlossenen Türen ohne die Gläubigen zelebriert werden sollen, was doch sonst nur zu Zeiten des Interdikts Brauch war. Auch in der obigen Verordnung steht Bischof Theodulf allein. Sonst finden wir wohl die Bestimmung bezw. den Gebrauch, dass Geistliche und Gemeinden an besonders hohen (Kathedral-) Feiertagen im Dom zusammenkommen oder, dass die Pfarrpriester ohne ihre Gemeinden sonntäglich am Hochamt im Dom (ganz oder teilweise wie in Köln) teilnehmen müssen. Hier sollen jeden Sonntag die presbyteri et populi anwesend sein. Wir sind also befugt, diese Bestimmung Theodulfs als ungewöhnlichen Ausnahmefall auf seine Diözese zu beschränken. Aber auch an sich betrachtet giebt sie keineswegs ein sicheres Argument gegen das Vorhandensein von Stadtpfarreien. Wie wir in manchen anderen Städten noch im späteren M. A. beobachten, dass die Täuflinge aller Parochien zur Mutterkirche gebracht oder die Verstorbenen aus den verschiedenen Kirchspielen auf dem einen Friedhof der Mutterkirche beigesetzt wurden, so kann hier das gemeinsame Pontifikalamt für alle Stadtparochien gefordert sein, ähnlich wie es in Köln wenigstens für die innerstädtischen, nichtstiftischen Pfarrpriester obligatorisch war.

Dann haben wir zu berücksichtigen, dass alle canones der beiden Capitulare Theodulfs und ihre Nachträge sich an Pfarrpriester mit eigenen Gemeinden wenden. Also können auch in unserer Stelle unter den presbyteri nicht gut andere verstanden werden, zumal da unmittelbar darauf der Plural populi folgt: die Pfarrpriester mit ihren Gemeinden.¹

Wenn der Bischof weiterhin sagt, nach dem Kathedralamt könnten presbyteri et populi ad *suos* titulos, zu ihren Titelkirchen,

¹ Das spätere *populus cunctus* wäre dann die bischöfliche Grossgemeinde der Gesamtstadt.

zurückkehren, so deutet auch dies ohne Zweifel auf eine gewisse kirchliche Zergliederung der städtischen und vorstädtischen Bevölkerung hin. Für den Gebrauch von *titulus* im Sinne einer Pfarrkirche sei besonders auf unser Beispiel von Toul (oben S.) hingewiesen, wie diese Stadt auch ein treffliches Bild für die parochiale Zergliederung des Suburbiums in der fränkischen Zeit geliefert hat. Dabei ist wie oben in Le Mans zu beobachten, dass in Orléans kirchenrechtlich kein Unterschied zwischen den Priestern und Titelkirchen der Stadt und Vorstadt gemacht wird, und dass hier wie dort die Geistlichen an ihren Kirchen — nicht alle am Dome, — residierend erscheinen, ähnlich wie wir es für Metz schon aus der Regel Chrodegangs entnehmen.

Jedenfalls bildet die Verordnung Theodulfs keineswegs einen zwingenden Beweis gegen das Vorhandensein von Pfarrkirchen in Orléans. Ja der Umstand, dass die täglichen Pfarrmessen und die parochialen Handlungen nicht für die Kathedrale allein in Anspruch genommen werden, lässt den Schluss zu, dass die Pfarrpriester mit ihren Gemeinden und Titelkirchen auch dort schon zu einer weitgehenden Selbständigkeit von der Kathedrale vorgeschritten waren, welche Theodulf durch seine Verordnung in etwa noch zu hemmen versuchte.

Fassen wir unsere Ergebnisse kurz zusammen, so finden wir die bisherige Annahme, dass die Entstehung der städtischen Pfarrei in das 12. und 13. Jahrhd. falle und ein Werk der Bürgerschaft sei,¹ wenigstens für die grösseren römisch-fränkischen und auch italienischen Bischofsstädte, nicht bestätigt. Die Stadtpfarreien sind bereits vorhanden und wie der Parochialstreit von Toul im Jahre 838 erweist, deutlich nach ihren Grenzen geschieden. Der Bischof, nicht die Bürgerschaft, wacht über die Einhaltung derselben. Von der Zeit aber, in welcher etwa eine förmliche Pfarreinteilung vorgenommen wurde, hat sich

¹ Hauck K. G. IV S. 28. Die These Haucks, dass die Kirchspielsgenossen in den Stadtparochien ihren Seelsorger selbst wählten „auch dann, wenn die Pfarrei zu einem Stift oder Kloster gehörte,“ ist namentlich für Köln, worauf sich H. in erster Linie beruft, nur teilweise begründet, da hier von 19 Kirchspielen nur 7 ein mehr oder weniger beschränktes Wahlrecht erwarben, während 12 Pfarreien ununterbrochen von den zugehörigen Stiftern besetzt wurden.

— abgesehen von Rom — nirgends eine Kunde erhalten. Möglicherweise rührt in manchen Städten eine Zergliederung in Seelsorgesprengeln noch aus der römischen Periode her im Anschluss an die Stadtquartiere und Regionen. Sicher aber sind städtische Pfarrkirchen mit eignen Bezirken neben der Kathedrale schon in merowingisch—fränkischer Zeit vorhanden, sowohl im Suburbium als in der Altstadt.
